

## Überblick über wichtige Regelungen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009

### **Auszüge:**

#### **§ 50 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**

(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.

(2) **Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen.** Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern unterschiedlich sein.

#### **§ 51 Hausaufgaben**

(3) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

**Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als 15 Minuten, in der gymnasialen Oberstufe nicht länger als 30 Minuten dauern.**

#### **§ 52 Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen**

(3) Die Klassen- oder Kursarbeiten eines Fachs **sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.** Zu Beginn des Schulhalbjahres wird bekannt gegeben, in welchen Zeiträumen voraussichtlich Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind.

(4) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. **Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf bis zu 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden.** In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, sind schriftliche Überprüfungen nicht zulässig.

(5) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen an sechs aufeinander folgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.

(6) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(9) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in dem selben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen, damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.

(10) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

#### **§ 56 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeiten der Schülerinnen und Schüler**

(1) **Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten.**

(2) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt. Noten für mündliche Leistungsnachweise werden bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekannt gegeben. **Epochalnoten sind nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen.**

### Erläuterungen zu einzelnen Punkten der Schulordnung (MSS-Konferenz)

#### **Andere Leistungsnachweise (AL)**

epochal	puntuell
Beiträge zum Unterrichtsgespräch Diskussionsbeiträge mündlicher Vortrag mündliches Abfragen von Hausaufgaben	schriftliches Abfragen der Hausaufgaben (HÜs) mündliche Überprüfung Unterrichtsprotokoll mündlicher Vortrag (Kurz-Referat) schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Hausaufgabe oder Kurzreferat oder Erstellung eines Papers zum Kurzreferat u.a.)

#### **Epochalnote**

Besprechung und Bekanntgabe der Epochalnote nach jeder Unterrichtseinheit, so dass im Laufe eines Halbjahres nach Möglichkeit 2 bis 3 Epochalnoten vorliegen.

**Beurteilungskriterien für mündliche Beiträge (Leistungsbeurteilung): siehe Rückseite**

#### **Gewichtung der Anderen Leistungsnachweise (AL)**

Die Epochalnote muss **mindestens mit 50%** in die AL-Note einfließen.